



## HOHER DOM ZU PADERBORN Metropolitankapitel

Metropolitankapitel Paderborn | Domplatz 3 | 33098 Paderborn

### **Kasualienordnung der Hohen Domkirche zu Paderborn**

Für die Feier der Kasualien (Taufen, Trauungen, Requien, Jubiläen) in der Domkirche hat das Domkapitel die nachfolgenden Regeln beschlossen:

Verantwortlich für die Organisation der Feier von Kasualien in der Domkirche ist der Dompastor.

#### **1. Taufen**

- a) Die Feier der Kindertaufe kann in der Domkirche an Sonntagen zwischen 13:00 und 16:00 Uhr stattfinden.
- b) Der Tauftermin ist im Dombüro anzumelden. Bei der Anmeldung ist seitens der Anmeldenden im Regelfall ein Taufspender (Priester/Diakon) namentlich zu benennen. Die Anmeldenden werden darauf hingewiesen, die Anmeldeformalitäten in der jeweils zuständigen Pfarrei zu erledigen.
- c) Die Anmeldenden sind gehalten, am jeweiligen pastoralen Programm der Taufvorbereitung der zuständigen Pastoralen Räume teilzunehmen (z.B. gemeinsamer Taufelternabend). Der taufende Geistliche führt das persönliche Taufgespräch.
- d) Das Dombüro sorgt dafür, dass die erfolgte Taufe ordnungsgemäß an die Pfarrei St. Liborius gemeldet, von dort an die vorgegebenen Stellen weitergeleitet und in das Taufregister eingetragen wird.
- e) Bezüglich der musikalischen Gestaltung der Feier und hinsichtlich weiterer organisatorischer Angelegenheiten sind die Anmeldenden gehalten, die Hinweise des Formblattes „Die Feier der Taufe im Hohen Dom“ zu beachten.
- f) In der bzw. im Anschluss an die Tauffeier wird eine Kollekte für die Domkirche gehalten.

## **2. Trauungen**

- a) Die Feier der Trauung kann in der Domkirche zu folgenden Zeiten stattfinden: freitags zwischen 13:00 und 15:00 Uhr, samstags zwischen 13:00 und 15:00 Uhr jeweils in der Regel in der Krypta, sofern nicht anderes geregelt oder abgesprochen wird.
- b) Der Termin der Trauung ist im Dombüro anzumelden. Bei der Anmeldung ist seitens der Anmeldenden im Regelfall ein Priester oder Diakon namentlich zu benennen, der der Trauung assistiert. Die Anmeldenden werden darauf hingewiesen, die Anmeldeformalitäten in der jeweils zuständigen Pfarrei zu erledigen.
- c) Die Anmeldenden sind gehalten, am jeweiligen pastoralen Programm der Ehevorbereitung des zuständigen Pastoralen Raumes teilzunehmen. Der trauende Geistliche bzw. der Wohnsitzpfarrer oder eine von ihm beauftragte Person führen das persönliche Traugespräch.
- d) Das Dombüro sorgt dafür, dass die erfolgte Eheschließung ordnungsgemäß an die Pfarrei St. Liborius gemeldet und in die entsprechenden Kirchenbücher eingetragen sowie eine Traurkunde ausgestellt wird.
- e) Bezüglich der musikalischen Gestaltung der Feier und hinsichtlich weiterer organisatorischer Angelegenheiten sind die Anmeldenden gehalten, die Hinweise des Formblattes „Die Feier der Trauung im Hohen Dom“ zu beachten.
- f) Im Traugottesdienst wird eine Kollekte für die Domkirche gehalten.

## **3. Ehejubiläen**

- a) Ein Ehejubiläum (z.B. Goldene Hochzeit) kann in der Domkirche in einer eigenen Messfeier begangen werden. Daneben besteht auch die Möglichkeit, sich anlässlich eines solchen Datums in einer regulären Messfeier des Domes segnen zu lassen.
- b) Die Feier eines Ehejubiläums ist im Dombüro anzumelden. Bei der Anmeldung ist seitens der Anmeldenden ein Priester namentlich zu benennen, der die gesonderte Messfeier zelebriert, falls eine solche erwünscht ist.

- c) Die Brautleute wählen bei einer gesonderten Messfeier aus einer vom Domorganisten zusammengestellten Liste einen Organisten aus; das übliche Honorar für den Organisten beträgt wenigstens 50 €.
- d) In einer gesonderten Messfeier wird eine Kollekte für die Domkirche gehalten.

#### 4. Requien

- a) Die Feier eines Requiems kann in der Domkirche werktags zu folgenden Zeiten stattfinden: montags, dienstags, donnerstags und freitags jeweils um 9:00 oder 10:00 Uhr, mittwochs nur um 10:00 Uhr, sofern keine anderslautenden liturgischen Bestimmungen entgegenstehen.
- b) Das Requiem ist im Dombüro vom Bestatter oder den Angehörigen anzumelden. Bei der Anmeldung ist seitens der Anmeldenden ein Priester namentlich zu benennen, der das Requiem zelebriert.
- c) Die Bestatter bestellen aus der vom Domorganisten zusammengestellten Liste einen Organisten.
- d) Im Requiem wird eine Kollekte für die Domkirche gehalten.

Diese Ordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

*Joachim Göbel*

Joachim Göbel  
Dompropst

